

Gemeinde Hohenfurch

LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

www.hohenfurch.de

Leitlinie "Innerortsbebauung"

Gemäß dem Beschluss vom 25.07.2017 gibt sich der Gemeinderat Hohenfurch folgende Leitlinie zur Beurteilung von Bauvorhaben, die innerhalb des Geltungsbereiches nach § 34 BauGB beurteilt werden. Diese Leitlinien wurden zuletzt mit Beschluss vom 27.07.2021 angepasst

1. Geltungsbereich

Diese Leitlinie bezieht sich auf den kompletten bebauten Innenbereich von Hohenfurch, für den keine Bauleitplanung vorliegt.

2. Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB.

Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

3. Stellplatzsatzung

Die jeweils gültige Stellplatzsatzung ist anzuwenden, insbesondere der darin niedergelegte Abstand zwischen Garagen und der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Dabei ist zur öffentlichen Verkehrsfläche (straßenseitige Grundstücksgrenze) ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung freizuhalten.

4. Die maximal erlaubte Anzahl an Wohneinheiten wird wie folgt festgelegt:

Einzelhausbebauung:

Es ist von einer Mindestgrundstücksgröße um 500 m² auszugehen. Es wird eine maximale Geschoßflächenzahl von 0,55 festgelegt. Pro Grundstück sind maximal 8 Wohneinheiten möglich.

Reihenhausbebauung:

Es werden Reihenhäuser mit maximal 4 Häusern zugelassen. Pro Haus sind 2 Wohneinheiten zulässig.

Doppelhausbebauung:

Je Doppelhaushälfte sind 2 Wohneinheiten zulässig

5. Baukörpergrundform:

Die Traufseite des Gebäudes muss mindestens 1/% länger sein als die Giebelseite.

6. Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe für alle Hauptgebäude wird auf maximal 2 Vollgeschoße mit Dachgeschoßausbau (falls baurechtlich möglich) beschränkt.

7. Dachform:

Als Haupdachform sind i. d. R. nur symetrische Satteldächer mit einer Neigung von 22° bis 28° und zusätzlich 35° zulässig. Für Garagen und Carports sind auch Flachdächer mit einer Neigung bis 5° zulässig.

8. Hauptfirstrichtung:

Die Hauptfirstrichtung muss mittig über die längere Seite des Hauptgebäudes verlaufen.

9. Dachaufbauten:

Als Dachaufbauten sind nur Gauben und Zwerchgiebel zulässig. Die Dachgauben sind erst bei Dachneigungen von 35° zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf maximal 1/3 der Firstlänge betragen. Ausgenommen hiervon sind Garagen, die als Querhäuser in das Hauptdach einschiften. Sie müssen einen Abstand zueinander und zum seitlichen Dachrand (Ortgang) von mindestens 2,0 m betragen und die Firsthöhe des Hauptdaches um mindestens 0,5 m unterschreiten. Auf Zwerchgiebeln, Nebengebäuden und Garagen sind keine Dachaufbauten zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

- 10. Im Geltungsbereich wird von einer Festsetzung als Dorfgebiet (MD) ausgegangen.
- 11. Vergnügungsstätten sind nicht zugelassen.

Hohenfurch, 27.07.2021

الموادي Vogelsgesang

1. Bürgermeister

Stand: 07.2021